

LINKES FORUM · Kirchstr. 5 · 42477 Radevormwald

Stadt Radervormwald
Wahlleiter o. V. i. A., Herr Simon Woywod
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

vorab per FAX: 02195 606-116

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: KW2020/E
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: Fritz Ullmann
Funktion: Vorstandsmitglied
E-Mail: fritz.ullmann@linkes-forum.de
Telefon Vorstand: 02191 / 696 0 43 - 2
Telefax: 02191 / 696 0 43 - 3
Mobiltelefon: 0160 / 5000 734
Datum: 17. Oktober 2020

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl (Kommunalwahl 2020 [Ratswahl / Wahl zum Stadtrat] am 13.09.2020) gem. § 39 ff. KWahlG NRW

Sehr geehrter Herr Woywod,

ich erhebe hiermit für das LF Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl 2020 vom 13.09.2020. Konkreter Anlass ist das Ergebnis im Wahlbezirk 140.

In diesem Wahlbezirk hat das LF im vorliegenden Wahlergebnis lediglich 5 Stimmen erhalten. Allerdings haben 7 Personen dem Unterzeichner gegenüber erklärt, das LF (teilweise per Briefwahl) gewählt zu haben. Der sich hieraus ergebende Unterschied ist relevant, besonders wenn man beachtet, dass dies nur Personen sind, von denen bekannt ist, dass sie das LF in der fraglichen Wahl gewählt haben.

Einzelne Personen haben Vorbehalte, ihre Stimmabgabe der Stadt gegenüber persönlich zu erklären, was in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung des Wahlheimnisses und seines hohen Schutzwertes nachvollziehbar ist. Daher versichert der Unterzeichner an Eides statt, dass 7 Personen ihm gegenüber erklärten, bei der Ratswahl am 13.09.2020, zum Teil per Briefwahl, das LF im Wahlbezirk 140 gewählt zu haben (s. Anlage).

Bereits zur EU-Wahl im vergangenen Jahr gab es eine Beschwerde gleicher Art im Zusammenhang mit der Kandidatur der Internationalistischen Liste / MLPD in eben jenem

Seiten 1 von 2

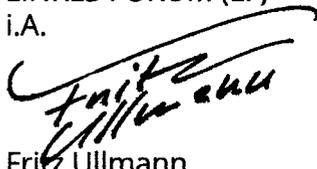
Wahllokal, dessen Behandlung durch die Stadt allerdings wegen Unsicherheit im Umgang mit dem Verfahren verschleppt wurde, der jedoch aktenkundig ist. Dies konkretisiert die Möglichkeit einer gezielten Benachteiligung politischer Kandidaturen aus dem linken Spektrum bei der Auszählung, Erfassung oder Übermittlung des Stimmergebnisses.

Es ist somit unserer Ansicht nach davon auszugehen, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung gekommen ist.

Eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl ist gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe b) erforderlich. Eine Nachzählung der Stimmen wäre demnach durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

LINKES FORUM (LF)
i.A.



Fritz Ullmann
Vorstandsmitglied
LF – LINKEN FORUM

Anlagen

Eidesstattliche Versicherung

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

Peter Fritz Sebastian Ullmann, wohnhaft in der Kirchstraße 5, 42477 Radevormwald

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage gegenüber den zuständigen Gremien:

Sechs (6) wahlberechtigte Personen mit mir bekanntem Wohnsitz im Wahlbezirk 140 haben mir gegenüber, sowohl vor als auch nach dem Wahltag, von sich aus und ohne hierauf von mir angesprochen worden zu sein, sowie ohne jede Ungewissheit erklärt, dass LF bei der Kommunalwahl 2020 zur Ratswahl am 13.09.2020 gewählt zu haben.

Darüber hinaus habe ich selbst zu der genannten Wahl am Wahltag im Wahllokal meine Stimme für das LF abgegeben. Daher ist mir die Stimmabgabe von 7 Personen bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Radevormwald, den 17.10.2020



Unterschrift